

Ergänzungen zum Hygieneplan am Gymnasium Bornbrook ab dem 19.10.2020

3.1 Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). **Das Tragen eines Visiers ist nicht ausreichend.** Ein Visier kann nur ergänzend zur Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Die Masken können von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern abgenommen werden, sobald die Sitzplätze im Klassenraum eingenommen worden sind. Bei Bewegung im Raum sind sie wieder anzulegen.

Im Unterricht der Oberstufe ist mit Beginn des Unterrichts nach den Herbstferien ab dem 19.10.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht verpflichtend. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte.

Eltern müssen bei Elternabenden auch während der Sitzung eine Maske tragen.

Werden die Regeln nicht eingehalten, ist die Schule berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und schulfremde Personen des Schulgeländes zu verweisen. Bei Schülerinnen und Schülern können bei Regelverstößen Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch verhängt werden.

5.1 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Für die Fenster im neuen Gebäudeteil haben alle Lehrerinnen und Lehrer Schlüssel erhalten, um die Fenster nach dem Lüften wieder sicher zu verschließen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.